

Zünfte vor dem Reichskammergericht. Beispiele aus Westfalen¹

WILFRIED REININGHAUS

I. Forschungsstand

Akten des Reichskammergerichts (künftig: RKG) liefern Material für viele Teilbereiche der Frühneuzeitgeschichte. Wenn der Eindruck vorherrschen sollte, dass die Wirtschaftshistoriker nicht zu den fleißigsten Nutzern der RKG-Akten gehören, dann trifft das zu. Das hat zum einen mit der Sperrigkeit der Akten für Nicht-Juristen zu tun, zum anderen aber mit der Situation des Fachs. Die Wirtschaftsgeschichte konzentriert sich immer mehr auf das späte 19. und 20. Jahrhundert, die vorindustrielle Zeit gerät aus dem Blick.² Sie kann nicht oder nur selten quantifizierend dargestellt werden. Erst allmählich gewinnt sie über die Institutionenökonomie der Vormoderne wieder an Terrain zurück. Eine wichtige Funktion nimmt die Wirtschaftsgeschichte der Zeit vor 1800 in der neuen Kultur- und in der Regionalgeschichte ein.³ Weit über die Wirtschaftsgeschichte hinaus haben Zünfte als vormoderne soziale Gruppen von einiger Relevanz das Interesse der Forschung nicht verloren.⁴

Bei der Auswertung von Prozessen vor dem RKG fanden bisher vor allem Zünfte aus Reichsstädten Berücksichtigung in der Forschung. Die Überliefe-

1 Der am 3.9.2010 in Göttingen gehaltene Vortrag wurde um die Darstellung von zwei Dortmunder Prozessen ergänzt.

2 Zur Lage der Wirtschaftsgeschichte: G. AMBROSIUS, D. PETZINA, W. PLUMPE (Hg.), *Moderne Wirtschaftsgeschichte. Eine Einführung für Historiker und Ökonomen*, München 1996; G. SCHULZ u.a. (Hg.), *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Arbeitsgebiete, Probleme, Perspektiven. 100 Jahre Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, Stuttgart 2004; C. WISCHERMANN, A. NIEBERDING, *Die institutionelle Revolution. Eine Einführung in die deutsche Wirtschaftsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts*, Stuttgart 2004.

3 Vgl. H. BERGHOFF und J. VOGEL (Hg.), *Wirtschaftsgeschichte als Kulturgeschichte. Dimensionen eines Perspektivenwechsels*, Frankfurt/New York 2004.

4 Vgl. zuletzt K. H. KAUFHOLD und W. REININGHAUS (Hg.), *Stadt und Handwerk im Mittelalter und früher Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 2000; H.-G. HAUPT (Hg.), *Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich*, Göttingen 2002; A. KLUGE, *Die Zünfte*, Stuttgart 2007; S. VON HEUSINGER, *Von „Antwerk“ bis „Zunft“*. Methodische Überlegungen zu den Zünften im Mittelalter, in: ZHF 37 (2010), S. 37-71.

zung der RKG-Akten zum Handwerk in Städten, die Territorialherrschaften unterstanden, blieb dagegen bisher weitgehend ungenutzt, obwohl sie auch reiches, wenngleich kaum gleichgewichtiges Material enthalten. Wenn man nach einer Systematik zur Auswertung von RKG-Akten zur Geschichte der Zünfte sucht, wird man nicht bei der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, sondern bei der Rechtsgeschichte fündig. Exemplarisch hat B. Diestelkamp Zunftprozesse ausgewertet, also solche Prozesse, an denen Zünfte als Kläger oder Beklagte beteiligt waren.⁵ Direkt beteiligt waren daran die Tischler und Chirurgen in Wetzlar, mittelbar die Schuster in Lübeck. Diestelkamp führte mehrere Fälle von Beteiligungen der Zünfte vor: zum einen innerstädtische Konflikte, bei denen Zünfte als Verfassungsorgane Partei waren, zum anderen Prozesse, in denen Zünfte gegen interne wie externe Konkurrenz vorgingen. P. Nordloh hat am Beispiel Kölns auf breiter Quellenbasis drei Kategorien von Zunftprozessen untersucht: 1. Streitigkeiten zwischen konkurrierenden Zünften; 2. die Konkurrenz innerhalb von Zünften durch Ausschluss oder Nicht-Aufnahme von Mitgliedern; 3. die Abwehr außerzünftiger Konkurrenten, u. a. aus dem Handel.⁶ Für den grundlegenden Konflikt zwischen Händlern und Handwerkern hat P. Oestmann einen späten RKG-Prozess ausgewertet. Zwischen 1802 und 1804 prozessierten die Lübecker Schuhmacher und Krämer wegen des Verkaufs importierter Schuhe und offenbarten dabei unterschiedliche Rechtsauffassungen. P. Oestmann entwickelte dabei u.a. Kriterien für die Durchschlagskraft der Argumente beider Seiten und leitete aus dem Sieg der Krämer vor dem Gericht in Wetzlar – bei aller Vorsicht – Indizien für das Ende der alten Zünfte ab.⁷

Aus der Sicht der Wirtschaftsgeschichte kann der rechtsgeschichtlichen Kategorisierung von Zunftprozessen nur zugestimmt werden. Die Zielgröße der jeweiligen Interpretationen sind Märkte und die Marktteilnehmer. Allerdings darf die Zielgröße Markt nicht nur auf innerstädtische Märkte beschränkt bleiben, sondern muss auf außerstädtische Märkte erweitert werden, denn auch Handwerker und Mitglieder von Zünften besuchten Jahr- und Wochenmärkte. Hierzu gibt es neuere Forschungen, die die lange unterschätzten regionalen und lokalen Märkte als Veranstaltungen des Warenaustausches jenseits der gro-

5 B. DIESTELKAMP, *Rechtsfälle aus dem Alten Reich. Denkwürdige Prozesse vor dem Reichskammergericht*, München 1995, S. 173–208.

6 PH. NORDLOH, *Kölner Prozesse vor dem Reichskammergericht*, Frankfurt (Main) 2008. Zu dieser Dissertation sind in Rezensionen kritische Anmerkungen aus Sicht der Handwerks- und Wirtschaftsgeschichte erfolgt, vgl. S. VON HEUSINGER in: *H-Soz-Kult*, 08.04.2010, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2010-2-022> und W. REININGHAUS, in: *VSWG* 96 (2009), S. 281f.

7 P. OESTMANN, *Zunftzwang und Handelsfreiheit im frühen 19. Jahrhundert*, in: *ZNR* 26 (2004), S. 246–261.

ßen Messen in ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsgeschehen neu justieren.⁸ Leitfrage muss also sein, wie Zünfte auf diesen Märkten agierten, ob es ihnen gelang, das Verhalten der eigenen Mitglieder und Fremder auf diesen Märkten zu beeinflussen und zu kontrollieren. Über die Kontrolle des Marktzugangs lassen sich immer auch Aussagen über die wirtschaftliche Lage des betreffenden Gewerbes ableiten – ein Aspekt, der aus Sicht der Wirtschaftsgeschichte natürlich im Vordergrund steht. Zünfte leiteten bis 1806 ihren Anspruch auf Marktkontrolle von ihren meist mittelalterlichen Privilegien ab und setzten sich dabei über die jüngeren Reichshandwerksordnungen hinweg.⁹ Sie verweigerten der darin artikulierten Anerkennung von unehrlichen Berufen und anderen Instrumenten zur Lockerung des Zunftrechts ihre Zustimmung. Das uns heute archaisch anmutende Konzept der Ehre überlagerte so sehr auch die rechtliche Praxis der Zünfte, dass wir die Analyse der Zunftprozesse – wie die Handwerksgeschichte in ihrer Gesamtheit – nicht ausschließlich auf ökonomische Kriterien beschränken dürfen. Untersuchungen zu frühneuzeitlichen Zünften setzen deshalb auch auf sozial- und kulturgeschichtliche Aspekte. Manchmal rückten diese so sehr in das Zentrum, dass die eigentliche Ökonomie in Vergessenheit geriet.¹⁰

Aus einer regionalgeschichtlichen Beschäftigung mit Zünften im Alten Reich erwachsen weitere Anregungen für die Auswertung von Zunftprozessen. Wie die Untersuchungen zum Ende der Zünfte zeigen,¹¹ gab es im Reich sehr unterschiedliche Formen, deren Autonomie zu brechen. Daraus folgt notwendigerweise, dass wir uns nicht auf eine einzige Fallstudie beschränken dürfen, sondern Fälle aus mehreren Städten und Territorien nebeneinander stellen müssen. Westfalen liefert hierfür ein gutes Beispiel, weil hier eine Reichsstadt (Dortmund) angesiedelt war und geistliche und weltliche Territorien nebeneinander lagen.

Eine letzte Vorüberlegung ist notwendig: Wir müssen prüfen, ob sich die Prozessgegenstände, die beteiligten Gewerbe oder die Argumentation in den Zunftprozessen über die mögliche Gesamtdauer von 300 Jahren hinweg veränderten. Der wachsende Anspruch der Territorialstaaten, auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Prozesse einwirken zu wollen, veränderte möglicherweise auch die Regelung juristischer Streitigkeiten von handwerklichen Vereinigun-

8 Vgl. als empirische Studie zu Hildesheim mit der übergreifenden Literatur: M. FENSKE, Marktkultur in der Frühen Neuzeit. Wirtschaft, Macht und Unterhaltung auf einem städtischen Jahr- und Viehmarkt, Köln 2006.

9 Vgl. W. REININGHAUS, Stadt und Handwerk. Eine Einführung in Forschungsprobleme und Forschungsfragen, in: K. H. KAUFHOLD und DERS. (wie Fn. 4), S. 1-19, 12 f.

10 Vgl. A. GRIESSINGER, Das symbolische Kapital der Ehre. Streikbewegungen und kollektives Bewusstsein deutscher Handwerksgelesen im 18. Jahrhundert, Frankfurt/Berlin/Wien 1981.

11 Vgl. die Einzelstudien in H.-G. HAUPT (Hg.) (wie Fn. 4).

gen. Gerade aus gewerbegeschichtlicher Sicht ist es erforderlich, die „raumzeitliche Varianz der Prozesse am RKG“ zu betonen.¹²

II. Fallstudien

Der Beitrag bietet deshalb eine breite Streuung von Fällen in unterschiedlichen Gewerben. Er berichtet 1.) über Textilgewerbe und -handel in Coesfeld um 1600; 2.) über Herforder Zünfte im 17. Jahrhundert; 3.) über einen Kürschner aus Bielefeld im späten 16. Jahrhundert; 4.) über die Schuhmacher in Blomberg (Lippe) im 18. Jahrhundert; 5.) über zwei Zunftprozesse aus der Reichsstadt Dortmund. Dortmunder Zunftprozesse landeten im Übrigen auch beim Reichshofrat in Wien, dessen Akten aber für diese Frage noch nicht systematisch und vertieft ausgewertet worden sind.¹³ Die Gesamtzahl der in Münster und Detmold liegenden RKG-Akten mit Beteiligung der Zünfte als Prozessparteien liegt bei rund 30 Fällen.¹⁴ Für wirtschaftsgeschichtliche Fragestellungen erhöht sich die Zahl noch, weil entweder Beweismaterial zu anderen Zünften erhoben wurde (so der Fall aus Herford) oder sich im Laufe des Prozesses herausstellte, dass andere Zünfte mittelbar beteiligt waren (so der Fall aus Bielefeld).

In jedem Einzelfall werden der branchenspezifische Hintergrund und das Konfliktpotential erläutert, das den Fall nach Speyer bzw. Wetzlar trug. Das abschließende Resümee (Kap. 3) beantwortet Fragen nach dem Quellenwert von RKG-Akten für die Geschichte des Handwerks bzw. der Zünfte und für die regionale Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Allgemeinen.

1. Die Textilzünfte in Coesfeld (1591-1612)

Unter den westfälischen Textilgewerben war vor 1600 das Wollgewerbe regional noch bedeutender als das Leinengewerbe, das erst nach dem Dreißigjähri-

12 H. GABEL, Beobachtungen zur territorialen Inanspruchnahme des RKGs im Bereich des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises, in: B. DIESTELKAMP (Hg.), *Das RKG in der deutschen Geschichte*, Köln/Wien 1990, S. 143-172; Formulierung nach G. RECKER, Prozesskarten in den Reichskammergerichtsakten, in: A. BAUMANN u.a. (Hg.), *Prozessakten als Quellen*, Köln/Weimar/Wien 2001, S. 165-182, 168.

13 Vorläufig dazu: H.-O. SWIENIEK, Verfahren Dortmunder Betreffs in den Akten des Reichshofrates, in: *Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark* 59 (1962), S. 203-214.

14 Nachweise bei: *Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände 2: Gerichte des Alten Reiches*, Teil 1/2, bearb. von G. ADERS u. H. RICHTERING, Münster 1996/1968 (künftig: ADERS/RICHTERING), Teil 3: Register, bearb. von H. RICHTERING, Münster 1973; *Das Staatsarchiv Detmold und seine Bestände 2: Inventar der lippischen Reichskammergerichtsakten*, Teil 1/2, bearb. von M. BRUCKHAUS und W. BENDER, Detmold 1997.

gen Krieg massiv für den Export produzierte.¹⁵ Die Grundlage für das Wollgewerbe bildeten große Schafherden sowie eine aus den Niederlanden übernommene Technik der Vor- und Nachbereitung der textilen Stoffe, die in mittlerer Qualität auf den europäischen Märkten vertreten waren.¹⁶ Coesfeld, auf halbem Weg zwischen Münster und den Häfen am IJsselmeer gelegen, besaß strategische Vorteile im Textilgewerbe. Die Verfügbarkeit von Wolle und die verkehrsgünstige Lage boten der Stadt im 16. Jahrhundert Voraussetzungen für Prosperität. Sie wuchs bis 1600 auf etwa 4.000 Einwohner an, 25% aller Haushalte arbeiteten 1594 in den Textilgewerben. Die Zunft der Wandmacher umfasste nicht nur die Wollweber, sondern kontrollierte auch das Spinnen und das anschließende Walken; sie bildeten eine Zunft seit spätestens 1366. Die für die Appretur zuständigen Berufe, die Tuchbereiter, Drogsscherer und Färber, gehörten vor 1600 noch keiner Zunft an. Den Handel mit Wolltuchen beanspruchten die Wandschneider für sich, die als Ratsmitglieder und Bürgermeister die mächtigste Gruppe in der Stadt waren. Sie besaßen kein eigentliches Privileg als Zunft, vielmehr war es ihnen 1419 indirekt über ein spezielles Marktrecht verliehen worden. Die Regelung des Tuchverkaufs auf den Jahr- und Wochenmärkten hatte damals den Wandschneidern das ausschließliche Recht außerhalb der Jahrmärkte gesichert. Ob diese Regelung 150 Jahre unbestritten galt, wie im Prozess behauptet, wissen wir nicht. Jedenfalls zeigte die Beweisaufnahme während des Prozesses, dass die Wandmacher in den Handel mit fremdem Tuch drängten und offenbar außerdem andere Betriebe in den Nachbarstädten in einen Tuchverlag eingebunden hatten. Für Warendorf und Münster lassen sich im späten 16. Jahrhundert ähnliche Spannungen nachweisen.¹⁷ In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass E. Pitz vor mehr als 40 Jahren – leider ohne Nachfolgearbeiten – auf die Möglichkeiten zur wirtschaftsgeschichtlichen Auswertung der RKG-Akten am Beispiel eines Prozesses Lüneburger Kaufleute aufmerksam gemacht hat. Er rekonstruierte für das erste Drittel des 16. Jahrhunderts den Zusammenhang zwischen Schafhaltung, Tuchmacherei und Tuchhandel einerseits und den Märkten in den Niederlanden andererseits.¹⁸

15 Ausführliche Auswertung der Akte LAV NRW W RKG C 340 (ADERS/RICHTERING, Bd. 1, S. 174 Nr. 1223): W. REININGHAUS, Tuchhandel, Aufruhr und Tumulte in Coesfeld um 1600, in: Westfälische Zeitschrift 148 (1998), S. 79-112.

16 F.-W. HEMANN, Die Coesfelder Wirtschaft und ihr Raum im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: N. DAMBERG (Hg.), Coesfeld 1197-1997. Beiträge zu 800 Jahren städtischer Geschichte, Bd. 2, Münster 1999, S. 993-1114, 1021 ff.

17 Vgl. W. REININGHAUS, Warendorfs Wirtschaft vor 1806, in: P. LEIDINGER (Hg.), Geschichte der Stadt Warendorf, Bd. 1, Warendorf 2000, S. 567-602, 570 ff.

18 E. PITZ, Ein niederdeutscher Kammergerichtsprozess von 1525. Beitrag zum Problem der rechtsgeschichtlichen und wirtschaftsgeschichtlichen Auswertung der Reichskammergerichtsakten, Göttingen 1969, S. 96-102.

1591 schalteten die Wandschneider den Coesfelder Rat als Stadtgericht ein, um zu klären, wer mit Tuch en gros und en detail handeln durfte. Außerdem müssen den Wandschneidern Zweifel gekommen sein, ob die Wandmacher tatsächlich die vorgegebene Qualität der Tuche sicherten und ob sie nicht unqualifizierte, ländliche Arbeitskräfte beschäftigten. Als Händler mussten sie ein Interesse haben, minderwertige Ware auszuschließen, die den Ruf der Stadt in Frage stellte. Dem Rat gelang es nicht, eine Entscheidung zwischen beiden Parteien herbeizuführen. Er überwies den Fall 1593 an das städtische Skabinalgericht in Münster, das im Fürstbistum als Berufungsinstanz wirkte. Immer deutlicher wurde im Verlaufe des Prozesses, dass sich im westlichen Münsterland faktisch die Grenzen zwischen Tuchproduktion und -handel verflüchtigt hatten. Das Urteil aus Münster, das der Rat in Coesfeld im Juli 1595 übernahm, wollte die Wandmacher auf die Produktion, die Wandschneider auf den Handel festlegen. Es schwor zudem beide Seiten auf eine gegenseitige Qualitätskontrolle und zur Friedenspflicht („gute bürgerliche Einigkeit“) ein.

Daran hielten sich die Wandmacher aber nicht. Sie provozierten die Wandschneider und trugen den nun eskalierenden Konflikt am Nikolaustag 1595 in die Öffentlichkeit. Bei der Ratswahl 1596 siegte die Anti-Wandschneider-Partei, beim Stadtfest im gleichen Jahr drohte die Gewalt offen auszubrechen. Die Besetzung Coesfelds durch die Spanier lenkte vorübergehend vom Konflikt ab, nach ihrem Abzug schlug der wieder von Wandschneidern dominierte Rat eine strenge Anti-Zunft-Politik ein. Die Wandmacher mussten sich vorwerfen lassen, „ein Haufen unvermugendes Volkes“ zu sein. Weiter wurde ihr Tuch beschlagnahmt. Sie ließen dies natürlich nicht auf sich sitzen, sondern verspotteten ihrerseits den Rat und denunzierten ihn beim Bischof, der seinen Amtmann einschaltete und den Konflikt seinen Räten zur Entscheidung überwies. Während des bis 1612 dauernden Prozesses garte es in Coesfeld erheblich. Dem Urteil aus Münster hatten die Wandmacher erwartungsfroh entgegen gesehen, schien es doch so, als ob die Landesregierung den Coesfelder Rat und damit die Wandschneider kritisch beurteilte. Der Spruch vom November 1612, dass sich die Wandmacher des Handels mit nicht selbsterzeugtem Tuch zu enthalten haben, enttäuschte die Verlierer. Sie wandten sich daher fast postwendend an das RKG, dessen Akten zu diesem Fall 1630 ohne Urteil abbrechen.

Ein Zwischenfazit muss zunächst den hohen Quellenwert dieser RKG-Akte betonen. Ohne sie wüssten wir nichts von der Tendenz zur Verlagsbildung um Coesfeld.¹⁹ Sodann ist die Verschränkung der Gewerbegeschichte mit der politischen Geschichte nicht zu übersehen. Es ging den Wandschneidern nicht nur darum, wer welche Tuche auf den Markt bringen durfte, sondern auch um die materielle Absicherung ihrer dominierenden Rolle in der Stadt.

19 Vgl. hierzu R. HOLBACH, Frühformen von Verlag und Großbetrieb in der gewerblichen Produktion (13.-16. Jahrhundert), Stuttgart 1994.

Durch das Ratsgericht besaßen sie formal eine starke Position, die jedoch vom Landesherrn kassiert werden konnte. Die landesherrlichen Behörden schränkten die städtische Autonomie in Sachen Gewerberecht tendenziell ein. Zwar wurde am Ende der spätmittelalterliche Zustand, d. h. die Oligarchie der Wandschneider gegen die Parvenues unter den Wandmachern, bestätigt, aber das überkommene innerstädtische politische System geriet bedenklich ins Wanken.

2. Wandschneider und Wandmacher in Herford (1606–1620)

Ähnlich wie in Coesfeld gerieten wenige Jahre später in Herford die Wandmacher und die Wandschneider aneinander.²⁰ Seit 1601 schwelte ein Konflikt zwischen beiden Zünften wegen des Verkaufs von Tuch durch die Wandmacher. Die Wandschneider warfen ihren Kontrahenten vor, Tuch nicht nur zu produzieren, sondern auch in ihren Läden zu verkaufen und dort Lager zu bilden. Sie sahen darin einen Verstoß gegen ihre über 200 Jahre bestehende Gerechtigkeit, Tuch in Herford außerhalb der vier Marktstage allein verkaufen zu dürfen. Die Wandmacher hätten dagegen oftmals verstoßen, wodurch ihre Nahrung „abgestückelt“ worden sei. Der Rat stellte sich 1605 auf die Seite der Wandschneider, denn in der Tat war aufgrund des Privilegs für die Wandschneider von 1414 ihnen der alleinige Tuchverkauf in der Stadt vorbehalten. Er ordnete deshalb umfangreiche Visitationen in den Betrieben der Wandmacher an. Dort wurden einzelne Schränke und Laden mit Tuch, allerdings keine ausgedehnten Warenlager, gefunden. Die vor dem Herforder Rat unterlegenen Wandmacher riefen in zweiter Instanz das jülich-bergische Hofgericht in Düsseldorf an. Die dort weiter betriebenen Untersuchungen des Falls deckten einige neue Sachverhalte auf. So konnten die Wandmacher die Vermutung belegen, schon vor rund 40 Jahren sei es zum Ausgleich zwischen Wandmachern und Wandschneidern gekommen. Ein entsprechender Vertrag aus dem Jahr 1569 wurde in den Ratsakten gefunden. Danach wurde den Wandmachern zugestanden, selbst produzierte Tuche in der Stadt zu verkaufen. Untersagt blieb ihnen aber, auswärts gefertigte Tuche in Herford abzusetzen. Die Visitationen haben allerdings ergeben, dass die Mehrzahl der Wandmacher viel zu arm war, um ausländisches Tuch einzukaufen und weiterhandeln zu können. Ein Nebenprodukt der Untersuchungen des Hofgerichts war eine Sichtung der Statuten der übrigen Zünfte in Herford, um darin das Verhältnis von Produktion und Handel in den einzelnen Gewerben zu überprüfen. Weil deshalb Abschriften aller Zunftrollen angefertigt wurden, konnten aus den Akten des RKGs ansonsten verlorene Zunftprivilegien im Herforder Urkundenbuch

20 LAV NRW W RKG H 1138; ADERS/RICHTERING (wie Fn. 14), Bd. 1, S. 389 Nr. 2687.

berücksichtigt werden.²¹ Weiter ermittelte die zweite Instanz, dass die Stadt mehrfach Außenseitern erlaubt hatte, Tuche zu produzieren und zu verkaufen. 1491 und 1560 hatte es entsprechende Abkommen mit dem Süsternhaus, einer geistlichen Gemeinschaft von Frauen, gegeben. Das Hofgericht gab 1608 den Wandmachern recht und widerrief das Urteil von Bürgermeister und Rat zu Herford. Die Wandschneider appellierten 1610 an das RKG, das als Vergleichsmaßstab Hannover heranzog. Der Brief der Wandschneider aus Hannover aus dem Jahr 1413 zementierte deren Position als vornehmste der zwölf Zünfte fest und schrieb ausdrücklich das Verbot des Wandschnitts durch Nicht-Mitglieder des Wandschneideramts außerhalb der offenen Märkte vor. Die Verhandlungen des RKGs waren 1629 noch zu keinem Abschluss gekommen; ein Urteil ist in den Akten nicht zu finden.

Auch aus wirtschaftsgeschichtlicher Sicht wäre das Urteil aufschlussreich. Herfords Wirtschaft befand sich an einem Kreuzweg. Im 17. Jahrhundert orientierte sich das Umland endgültig auf das Leinengewerbe um. Die im Prozess noch erkennbare Orientierung in der Stadt auf das Wollgewerbe an Handel und Produktion geriet an zwei Flanken in Bedrängnis. Zum einen konnten die Herforder Wolltuche auf Dauer nicht mit den englischen und anderen Importtuchen konkurrieren. Zum anderen muss gefragt werden, ob die Herforder Kaufleute mit ihrer Konzentration auf Wolltuche Chancen verpassten, sich stärker auf das ländliche Leinengewerbe des Umlandes einzulassen. Auf lange Sicht gilt Herford gegenüber Bielefeld als Verlierer in der regionalen Wirtschaftsgeschichte der frühen Neuzeit.²² Hat der Prozess zwischen Wandschneidern und Wandmachern möglicherweise dazu beigetragen? Augenblicklich, beim jetzigen Stand der Forschungen zur Herforder Wirtschaft an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert, muss diese Frage offen bleiben.

3. Ein Streit innerhalb der Bielefelder Kürschnerzunft 1588-1597

Hans Frormann, ein Kürschner aus Bielefeld, sah sich 1588 von seinen Berufskollegen zu Unrecht verfolgt.²³ Der Zwist, der mit seinem Ausschluss aus der Zunft endete, hatte am Ostermontag 1588 auf dem Jahrmarkt von Kassel begonnen. Frormann habe die Kürschner (oder Pelzer) aus Bielefeld „schmehehlich angezeffft und geschulden, als sollten sie keine ehrliche amptsgerechtigkeit

21 R. PAPE und E. SANDOW (Bearb.), *Urkundenbuch der Stadt Herford*, Teil 1: *Urkunden von 1224-1450*, Herford 1968.

22 Vgl. A. FLÜGEL, *Kaufleute und Manufakturen in Bielefeld. Sozialer Wandel und wirtschaftliche Entwicklung im proto-industriellen Leinengewerbe von 1680 bis 1850*, Bielefeld 1993; E. SCHÖNFELD, *Herford als Garn- und Leinenmarkt in zwei Jahrhunderten (1670-1870)*, in: 43. *Jahresbericht des Historischen Vereins für Ravensberg* 1929, S. 1-172.

23 LAV NRW W RKG F 511; ADERS/RICHTERING (wie Fn. 14), Bd. 1, S. 306 Nr. 2097, folgende Zitate ebd., fol. 3v, 55.

halten“. Als Konsequenz schlossen die Kürschner den „Nestbeschmutzer“ aus ihren Reihen aus und begründeten dies damit, dass er sich bei seiner Aufnahme verpflichtet habe, sich den Regeln der Zunft zu unterwerfen. Aus den im Laufe des Prozesses angestellten Zeugenbefragungen lässt sich ein harter Kern des Konflikts mit Frommann ermitteln. Der befragte Pelzer Diedrich Krone berichtete darüber, dass es auf dem großen Jahrmarkt von Wilbasen²⁴ vor den Toren von Blomberg zwischen Herforder und Lemgoer Kürschnern Auseinandersetzungen wegen der Lage ihrer Stände gegeben habe. Dabei wurden heftige Vorwürfe gegen die Kürschner aus Lemgo erhoben: „Es were nitt guett, das die Lemgoischen Lakendregers und Honerfenger under dem Pelsersamt daselbst weren“. Den Lemgoer Kürschnern wurde also vorgeworfen, mit anderen, weniger angesehenen Berufen in einer Mischzunft vereinigt zu sein. Lemgo wurde nach überregionalem Zunftrecht gescholten und sollte dem Vernehmen nach von den überregionalen Jahrmärkten ausgeschlossen sein. Frommann hatte offenbar gegen die verhängte Kontaktsperre zu Lemgo verstoßen und seinerseits die Bielefelder Zunft „geschmäht“. Ein weiterer Aspekt kam hinzu. Der Zeuge Krone beschrieb, wie sich Frommann auf einem Markt gegenüber einem Juden, der fünf Pack Kalbfell anbot, als Käufer förmlich aufgedrängt habe. Auch ein solches Verhalten verstieß gegen zünftige Regeln, weniger, weil nicht mit Juden gehandelt werden durfte, sondern weil das Verbot des „Fürkaufs“, also des Einkaufs außerhalb öffentlicher Märkte missachtet wurde.²⁵ Frommann gelang es in zwei Instanzen nicht, seinen Ausschluss zu revidieren. 1603 entschied das RKG gegen ihn.

4. Die umstrittene Aufnahme in die Dortmunder Bäckerzunft 1606-1608

1606 verweigerte die Dortmunder Bäckerzunft zwei Bäckern, Johann Liege und Johann Haumann, die Aufnahme.²⁶ Beide wandten sich an den Rat, der ihnen Recht gab, natürlich gegen den Protest der Bäckerzunft. Deren sofortige Appellation an das RKG legte die Aufnahmepraxis der Zunft offen. Zum Sieg des Rats und der beiden ausgeschlossenen Bäcker trugen Ungereimtheiten in der Handlungsweise der Zunft bei. So hatte sie vorgeschrieben, dass vor einer Aufnahme in die Meisterzunft die Lehrjahre abgeschlossen sein mussten. Auswärtige Bäcker, die „ungeerbt“, d.h. ohne Hausbesitz, in Dortmund waren, hatten in Dortmund zwei weitere Jahre als Geselle zu dienen. Liege und

24 Zum Markt von Wilbasen vgl. K.-F. BESSELMANN, Stätten des Heils. Westfälische Wallfahrtsorte des Mittelalters, Münster 1998, S. 95-99.

25 Zu diesem Mittel der Preismanipulation vgl. H. CREBERT, Künstliche Preissteigerung durch Für- und Aufkauf. Ein Beitrag zur Geschichte des Handelsrechts, Heidelberg 1916.

26 LAV NRW W RKG D 624; vgl. ADERS/ RICHTERING (wie Fn. 14), Bd. 1, S. 227 Nr. 1573.

Haumann hatten nach den Feststellungen ihre Dienstzeit noch nicht abgeschlossen. Sollten sie dennoch aufgenommen werden, so würde dies die Bäckerzunft schwächen und ihr zur Schande gereichen. Mehrere Zeugen bekräftigten allerdings, dass die Zunft nach Gutdünken vorging. Rötger Mellinghaus sagte aus, die Bäckerzunft wolle „das Backen vor sich und ihre Kinder halten und wegen der Vielheit der ihren Frembde außschließen“. Viele Bäcker hätten nicht die erforderlichen fünf Jahre gedient. Der aus Westhofen zugewanderte Johann Schulte gen. Velthaus hatte nach der Lehre nur ein Jahr in Dortmund gedient. Er konnte wie andere Zeugen nicht angeben, wie viele Lehr- und Gesellenjahre überhaupt erforderlich seien, um in Dortmund Bäckermeister werden zu können. Das RKG bestätigte mit seinem Spruch die Position des Rats, der sich über die Bedenken der Zunft hinweggesetzt hatte und den Zugang erleichtern und nicht erschweren wollte.

Deutlich wird an diesem Prozess, dass die Dortmunder Bäckerzunft – und wahrscheinlich noch viele andere Zünfte – offenbar ihre selbst aufgestellten Regeln nicht einhielten, sondern Privilegien für Meistersöhne gewährten. Der Rat stand den Bäckern sehr kritisch gegenüber. Er plädierte für eine Öffnung der Bäckerzunft.

5. Die Schuhmacher in Blomberg im 18. Jahrhundert²⁷

In den meisten westfälischen Städten gehörten im 18. Jahrhundert die Schuhmacher zu den größten Berufsgruppen. Das Gewerbe galt schon den Zeitgenossen als zu stark besetzt und latent verarmt.²⁸ Viele Schuhmacher suchten über ihren erlernten Beruf hinaus weitere Erwerbsquellen, z. B. als Tagelöhner. Blomberg in der Grafschaft Lippe nahm einen Spitzenwert ein. 1625 lebten hier in 290 Häusern 47 Schuhmacher, 1801 in 339 Häusern 82.²⁹ Diese hohe Zahl wirft erst recht die Frage auf, wie man sich in Blomberg und anderswo von diesem Beruf ernähren konnte. Auf der Suche nach Quellen zur Geschichte der Schuhmacher in Westfalen sind in Detmold zwei RKG-Akten zu finden, in der die Schuhmacher-Zunft Blomberg Beklagte war. Hier werden zunächst die beiden Prozesse geschildert und dann die Akten gewerbegeschichtlich ausgewertet. 1724 strengte Christoph Stübber eine Klage gegen die Schusterzunft an. Ursache war ein Streit seines Vaters mit der Zunft ein Vierteljahrhundert zuvor gewesen. Damals, 1699, als eine Viehseuche herrschte, war Vater Stübber von einem Schuhmacher namens Gerd Kammann angezeigt worden, weil er ein totes Kalb in seinem Hof vergraben habe. Wegen dieser

27 Auswertung der Akten LAV NRW OWL L 82 Nr. 74 (Fall Stübber) und 75 (Fall Meyer).

28 Vgl. W. REININGHAUS, Gewerbe in der frühen Neuzeit, München 1990, S. 34 f.

29 Vgl. H. STIEWE, Hausbau und Sozialstruktur einer niederdeutschen Kleinstadt. Blomberg zwischen 1450 und 1870, Detmold 1996 (zu den Schuhmachern ebd., S. 223–226).

Aktion gegen seinen Sohn wurde 25 Jahre später der Fall neu aufgerollt. Stübber sen. behauptete, Hass und Neid habe seinen Kontrahenten getrieben und zu einer Falschaussage verleitet. Denn er sei während der fraglichen Zeit, als das Kalb verreckte, im Amt Lauenau gewesen und habe Schweine gekauft. Die Zunft habe ihn seitdem geschnitten; offenbar gehörte er ihr gar nicht als Mitglied an, soll sich aber durch Zahlung von 100 Rtlr. freigekauft haben. Stübber sen. hatte 1699 das Peinliche Gericht in der Grafschaft Lippe angerufen, um Recht in eigener Sache zu erhalten.³⁰ Der Konflikt entstand 1724, weil die Zunft die Aufnahme von Stübbers Sohn verweigerte. Der Vater hatte ihn ausgebildet, wie es in diesem Handwerk üblich war. Die Zunft bestand aber darauf, dass Stübber jun. sein Meisterstück nicht bei seinem Vater ablegte. Sie warf diesem vor, dass er vor das landesherrliche Gericht gezogen sei und sich nicht mit ihr direkt verglichen habe. Außerdem musste die Zunft um ihren Ruf fürchten. Sie argumentierte, ihre über 70 Mitglieder seien auf den Jahrmärkten der umliegenden Territorien unterwegs und auf den Respekt der marktausrichtenden Gemeinden angewiesen. Sie dürfte auch deswegen auf Distanz zu Stübber gegangen sein.

Der andere Fall, an dem die Schusterzunft Blomberg beteiligt war, zeigt ein ähnliches Muster. 1781 weigerte sie sich, Christoph Heinrich Meyer als Mitglied wieder aufzunehmen. Er hatte es gewagt, sich mit den Zunftmitgliedern in einer Reihe auf einem auswärtigen Jahrmarkt aufzustellen, woraufhin die Zunft ihm den Tisch umgestoßen hatte. Meyer hatte bereits vorher mehrere Konflikte mit der Zunft ausgetragen: Er war 1766 wegen eines Lederdiebstahls aus der Zunft ausgeschlossen worden, weil er drei Rosshäute aus einer Kalkkuhle gestohlen hatte. 1771 musste er sich mit seinem Sohn beim Jahrmarkt in Blomberg an den Schandpfahl schließen lassen. 1773 hatte man ihn beschuldigt, vor den Toren der Stadt am späten Abend fremden Roggen auf dem Feld abgeschnitten zu haben; Meyer leugnete den ihm vorgeworfenen Diebstahl. Pfarrer Althaus gab 1779 zu Protokoll, dass er sich dem Abendmahl und dem Gottesdienst entziehe. Der offenbar Geächtete und religiös Verdächtige erdreistete sich aus Sicht der Zunft, auf seiner Wiederaufnahme zu bestehen und schaltete die landesherrliche Gerichtsbarkeit und diese wiederum die Universität Duisburg ein. Das Urteil der Duisburger Juristen erschütterte die Zunft, denn sie sah die Zunft ganz im Sinne der Reichshandwerksordnung als eine „inkompetente Gerichtsstätte“³¹ an und fand, die Zunft müsse Meyer wieder aufnehmen. Dagegen lief nun die Blomberger Schuhmacherzunft Sturm – bis nach Wetzlar. Wiederum argumentierte sie mit ihren überregionalen Absatzbeziehungen. Viele ihrer Lehrlinge mussten in eine auswärtige Lehre

30 Das Peinliche Gericht für die Grafschaft Lippe wurde 1650 als Instanz für die Kriminalgerichtsbarkeit gegründet; vgl. J. ARNDT, *Das Fürstentum Lippe im Zeitalter der Französischen Revolution 1770-1820*, Münster/New York 1992, S. 102 f.

31 LAV NRW OWL L 82 Nr. 75, Bd. 3, fol. 471v. Zur Reichshandwerksordnung vgl. H. PROESLER, *Das gesamtdeutsche Handwerk im Spiegel der Reichsgesetzgebung von 1530 bis 1806*, Berlin 1954.

gehen und gerade deshalb müsse die Zunft „mit doppelter Sorgfalt darauf sehen, dass sie rein bleibe und ihre Mitglieder ehrliche, unbescholtene Leute sind, weil sonst sie auf öffentlichen Jahrmärkten anderer, besonders auswärtiger Ortschaften von den dasigen Innungen nicht zugelassen“ und ihre Lehrlinge abgewiesen würden. Genannt wurden Rinteln, Bückeburg und Minden. Sie beriefen sich auf das „in ganz Teutschland geltende Herkommen“, wonach Zünfte und Handwerke nur ehrliche Leute aufnahmen.³² Gegenüber dem Landesherrn führte die Zunft nicht nur die Handwerksehre ins Feld, sondern auch das Argument, er könne kein Interesse daran haben, den Absatz seiner Untertanen zu schwächen. Und dies drohe, wenn ein zweimal verurteilter Dieb gleichberechtigt mit ihnen auf den Märkten erscheinen dürfe. Sie seien bereit, ihn sein Handwerk treiben zu lassen, er dürfe sich nur nicht mit ihnen auf öffentlichen Märkten zeigen und verlangen, in die Zunft aufgenommen zu werden.

Die Auswertung der RKG-Akten mit Blomberger Beteiligung offenbart aus gewerbegegeschichtlicher Sicht einige Fakten, die bisher unbekannt waren. 1780/81 war von rund 100 Mitgliedern der Schusterzunft die Rede, also deutlich mehr als es Haushaltungen von Schustern gab. 73 der 100 stellten eine Vollmacht aus, davon 26 durch drei Kreuze, unter ihnen ein Zunftvorsteher. Mehr als ein Drittel der Schuster war also illiterat. Die hohe Mitgliederzahl könnte dadurch erklärt werden, dass Vater und Sohn in einem Haushalt den Schuhmacherberuf ausübten. Weiterhin erlaubte die Zunft ja beiden Prozessgegnern weiterhin die Berufsausübung, sie mochte nur nicht gemeinsam mit den Ausgeschlossenen auf dem Markt gesehen werden. Märkte waren öffentlich, keine anonyme Veranstaltungen. Die Tolerierung von Stübber und Meyer als Schuhmacher, aber nicht als Zunftmitglieder deutet aber auf eine Durchlässigkeit hin, die möglicherweise nur über die Mischberufe verständlich wird. Meyer war auch Mitglied der Brauerzunft, weil er Braurechte besaß. Wir erfahren ferner aus den Prozessakten Neues über Einkaufs- und Verkaufsregionen. Die Blomberger Schuster deckten Märkte längs der Weser ab und besuchten Viehmärkte, um Häute einzukaufen. Sie kontrollierten eine lange Produktionskette unter Einschluss der Kalkgruben für die vorgeschaltete Gerberei. Gerade die Marktbezogenheit schärfte den Sinn der Schuhmacher für ihre Reputation, die einen Kontakt mit Dieben und übel Beleumundeten ausschloss. Sie waren zwar vom vormodernen Ehrbegriff geprägt, konnten aber auch merkantile Argumentationsstränge bedienen.

32 LAV NRW OWL L 82 Nr. 75, Bd. 3, fol. 52 f.

6. Die Verfolgung eines Dienstboten durch die Dortmunder Schusterzunft 1796

Der letzte hier zu besprechende Fall gehört in das letzte Jahrzehnt des Alten Reiches.³³ Zu den Flüchtlingen aus dem revolutionären Frankreich gehörte auch eine Marquise Nantilgi, die sich in Dortmund niedergelassen hatte.³⁴ Sie beschäftigte einen Dienstboten namens Kaspar Denker, der nach Meinung der Schusterzunft gegen deren Statuten verstoßen habe, indem er Schuhe herstellt und vertrieben habe. Die Zunft pfändete deshalb sein Werkzeug und sah sich deshalb vom Dortmunder Rat verfolgt. Dieser pochte auf seine Zuständigkeit. Mehrfach habe die Zunft gegen Vorschriften des Rats verstoßen, der selbständige Aktionen der Zünfte unterbinden wollte. Wurde jemand bei Verstößen gegen die Zunftstatuten ertappt, so war dies dem Kämmerer zu melden. Der Dortmunder Bürgermeister ordnete deshalb an, Denker die Werkzeuge zurückzuerstatten. Dieser Anordnung kamen die Schuster nicht nach, woraufhin der Bürgermeister sie mit fünf Goldgulden Strafe belegte. Er verband die Bestrafung mit der Aufforderung, „in Beharrung ihres Ungehorsam sich mit ihrer angemäßen Berufung an das hochpreiß(liche) Reichskammergericht zu wenden“. Die Reichsstadt sah ihre Entscheidung gegen die Zunft durch die Reichsgesetzgebung gegen die Handwerksmissbräuche gedeckt und tadelte die Schuster als unvernünftig, zumal die Handwerker von den Emigranten und deren Aufträgen profitierten. Ein Urteil ist in dieser fragmentarischen Akte nicht überliefert. Aber auch ohne Urteil lässt sich der Fall in die innenpolitische Situation der Reichsstadt einordnen. Dessen Magistrat (Rat und Bürgermeister) stand seit 1762 in Opposition zu den sog. Sechsgilden, den ratsfähigen Zünften. Unter Berufung auf die Reichshandwerksordnung war 1762 ein Edikt gegen Missbräuche in den Zünften ergangen, gegen das die Sechsgilden vor das RKG zogen. In den 1790er Jahren, als der Prozess noch nicht entschieden war, brachen die latenten Spannungen zwischen Magistrat und Zünften heftig aus, ohne dass der Magistrat seine zunftkritische Haltung revidierte.³⁵

33 LAV W RKG Anhang D Nr. 9, folgendes Zitat fol. 8.; ADERS/ RICHTERING (wie Fn. 14), S. 228 Nr. 1578.

34 Zur Niederlassung der Revolutionsflüchtlinge vgl. P. VEDDELER, Französische Emigranten in Westfalen 1792-1802, Münster 1989.

35 K. MÜLLER, Dortmund und die Grafschaft Mark 1789-1814. Ein Beitrag zur Einwirkung der Französischen Revolution und der napoleonischen Herrschaft auf den rheinisch-westfälischen Raum, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 81/82 (1990/91), S. 97-124, 101-103.

III. Auswertung der Fälle und weitere Forschungsfragen

1. Die regionale und branchenmäßige Streuung der Prozessparteien in Zunftprozessen vor dem RKG

Für Westfalen als einer Landschaft mit 16 Territorialherrschaften sind bemerkenswerte Abweichungen in der Präsenz der Zünfte aus den einzelnen Territorien in Speyer bzw. in Wetzlar zu registrieren. Die Ursachen dafür sind sowohl im territorialen Recht als auch in der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Branchen zu suchen. Vorgegeben war die starke Präsenz der Zünfte aus der Reichsstadt Dortmund, die nicht nur an das RKG, sondern auch an den Reichshofrat in Wien appellierten. Dagegen wurde in den geistlichen und weltlichen Flächenstaaten offenbar die Masse der Streitfälle mit Beteiligung der Zünfte schon auf territorialer Ebene entschieden. Die Kosten einer Anrufung des Gerichts in Speyer oder Wetzlar dürften die meisten Zünfte von diesem Schritt abgehalten haben. Umso bemerkenswerter sind die Prozesse, die die Schuhmacher aus Blomberg in Wetzlar geführt haben. Indirekt verweisen die Prozesse auf eine keineswegs unvorteilhafte wirtschaftliche Lage der Schuhmacherzunft bzw. ihrer Kontrahenten.

Konfrontiert man die rund 30 ermittelten Fälle, in denen Zünfte als Prozessparteien auftraten, mit der Zahl von mehr als 400 Zünften, die es in Westfalen zwischen dem späteren Mittelalter und der Einführung der Gewerbefreiheit im frühen 19. Jahrhundert gab und die mit ihrer Obrigkeit und anderen Zünften in regelmäßigem Streit lebten,³⁶ so liefern diese Fälle in statistischer Sicht wenig mehr als eine Stichprobe. Sie ist schon deshalb kaum repräsentativ zu nennen, weil die regionale Streuung höchst unterschiedlich ausfällt. Insbesondere fällt auf, dass, abgesehen vom Sonderfall Dortmund, kein einziger Prozess aus dem Raum südlich der Lippe überliefert ist. Die meisten südwestfälischen Städte waren von der Einwohnerzahl so klein, dass wahrscheinlich der Gang nach Speyer oder Wetzlar für sie aus finanziellen Gründen nicht in Frage kam, wenn wir von der ohnehin angespannten wirtschaftlichen Lage vieler Zünfte und Handwerker absehen wollen.³⁷ Das Fehlen der Zünfte aus den vergleichsweise großen Städten Soest und Lippstadt ist damit aber noch nicht begründet. Soest als lange quasi-extraterritoriale Stadt verstand es offen-

36 Zur Gesamtzahl der Zünfte in Westfalen vgl. W. REININGHAUS, *Handwerk und Zünfte in Westfalen (12.-16. Jahrhundert)*, in: P. LAMBRECHTS und J.-P. SOSSON (Hg.), *Les métiers au Moyen Age. Aspects économiques et sociaux*, Louvain-La-Neuve 1994, S. 265-282.

37 Vgl. ausführlich zu Zünften in Südwestfalen W. REININGHAUS, *Zünfte, Städte und Staat in der Grafschaft Mark. Einleitung und Regesten zu Texten des 14. bis 19. Jahrhunderts*, Münster 1989; DERS., *Die Zünfte im Herzogtum Westfalen*, in: *Westfälische Zeitschrift* 157 (2007), S. 233-285.

bar, gewerbliche Streitigkeiten stadintern und machtpolitisch zu lösen.³⁸ Lippstadt lavierte als Samtstadt zwischen zwei Landesherrn, Kleve-Mark bzw. Brandenburg-Preußen und Lippe. Die dortigen Zünfte besaßen hinreichend Handlungsspielräume, um ihre Interessen durchzusetzen, und trafen auf einen Rat, der seine Optionen geschickt nutzte.³⁹

Haben wir damit ex negativo begründet, warum Zünfte aus dem südlichen Westfalen vor dem RKG fehlten, so bleibt die Frage offen, was die vor dem RKG prozessierenden Zünfte aus dem nördlichen Westfalen charakterisierte. Der gemeinsame Nenner liegt in einer Produktion, die auf eine Nachfrage jenseits der eigenen Stadt zielte. Das erzeugte vor allem in der sich dynamisch verändernden gesamtwirtschaftlichen Situation für die Textilgewerbe im späteren 16. Jahrhundert⁴⁰ Konfliktstoff zwischen Produzenten und Händlern in Coesfeld, Herford und Lemgo. Auch die Fälle, an denen die Blomberger Schuhmacher beteiligt waren, lassen sich wegen deren Engagement auf den Jahrmärkten des Weserraums unter diese Kategorie subsumieren. Ob sich dieser nordwestfälische Befund für Zünfte in anderen Regionen bestätigt, bedürfte weiterer Forschungen.

2. Möglichkeiten zum Soll-Ist-Vergleich

Zunftgeschichte wurde bisher allzu häufig auf der Grundlage statutarischer Quellen betrieben. Die Zunftordnungen sind vergleichsweise leicht greifbar, dürfen aber schon für sich genommen nicht ohne den Kontext ihrer Entstehung und weiteren Entwicklung gesehen werden.⁴¹ So wichtig die Zunftordnungen auch als Spiegel des normativen Gestaltungswillens der städtischen Handwerker und ihrer jeweiligen Obrigkeit gewesen sein mögen, so bilden sie

38 Hierzu für das wichtige Textilgewerbe W. REININGHAUS, Die Soester Wolltuchmacherei im Rahmen der Textilgeschichte Westfalens und Nordwesteuropas vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, in: Soester Zeitschrift 120 (2008), S. 13-38.

39 C. STRIETER, Das Aushandeln von Zunft. Möglichkeiten und Grenzen ständischer Selbstverwaltung in Lippstadt, Soest und Detmold, (17.-19. Jahrhundert), Münster 2010.

40 Zur Lage der Textilgewerbe im rechtsrheinischen Raum W. REININGHAUS (wie Fn. 37) sowie J. PRIEUR, W. REININGHAUS, Wollenlaken, Trippen, Bombasinen. Die Textilzünfte in Wesel zwischen Mittelalter und Neuzeit, Wesel 1983.

41 Sowohl die Rechts- als auch Hilfswissenschaften und die Wirtschafts- und Sozialgeschichte haben bisher Zunftordnungen vernachlässigt; als einzige Spezialliteratur sind folgende Titel anzuführen: F. DIELING, Zunftrecht. Eine Rechtsquellenstudie mit besonderer Berücksichtigung des Schneiderhandwerks, Heidelberg 1932; H. BRÄUER, Innungsordnungen als Quellen für die Erforschung der bürgerlichen Ideologie, in: Internationales handwerksgeschichtliches Symposium Veszprem 20.-24.11.1978, Veszprem 1979, S. 324-335; H. ZATSCHER, Zur Methodik der Gewerbegegeschichtsschreibung, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Fs. Theodor Mayer, Konstanz 1955, Bd. 2, S. 347-362; DERS., Konzepte und ihre Bedeutung für die Gewerbegegeschichte, in: Archiv für Diplomatik 7 (1961), S. 290-327.

doch nicht den Alltag mit seinen kleinen und größeren Verstößen gegen die Soll-Vorschriften ab. Prozessakten eröffnen dagegen neue Perspektiven auf Handlungsfelder im Binnenleben von Zünften bzw. Konfliktslagen zwischen der Zunft und Externen, weil sie die Auseinandersetzungen aus mindestens zwei Warten beleuchten. Insbesondere der Befragung von Zeugen kommt ein hoher Beweiswert zu.⁴² Die Zeugenverhöre erlauben tendenziell sogar eine Erweiterung der Handwerksgeschichte von einer Zunftgeschichte zu einer Geschichte der Handwerker.⁴³ Deren individuelles Verhalten tritt ebenso hervor wie gruppenbezogene Handlungsweisen sowie (die voneinander abweichenden) Rechtsauffassungen der Zünfte. Die RKG-Akten liefern deshalb wichtige Quellen für differenzierende Untersuchungen zu einzelnen Zünften und Handwerkern. Sie helfen so zu vermeiden, „Zunft“ als eine monolithische Institution zu betrachten.

3. Marktchancen der Handwerker

Fast alle analysierten Prozesse haben einen harten Kern: die Durchsetzung von Marktchancen und die Wahrung geschäftlicher Vorteile von Handwerkern. Erkennbar ist ein (partiell) rationales Verhalten der Zünfte als Institutionen. Dieser Befund setzt ein deutliches Fragezeichen hinter ihre scheinbare Erstarrung. Um dies zu erkennen, ist es allerdings erforderlich, Markt nicht im Sinne liberaler Theorie zu interpretieren. Nicht zufällig kollidierten mehrfach die Auffassungen über die Berechtigung zum Handel von Waren, den einzelne Zünfte und ihre Mitglieder für sich reservieren wollten. Denn Handwerker beteiligten sich auf Jahr- und Wochenmärkten aktiv am Absatz ihrer Produkte und warteten nicht darauf, dass die Kunden in ihren Laden kamen.⁴⁴ Auffällig ist das proaktive Handeln der Tuchmacher im 16. Jahrhundert, die mit der Eigenvermarktung ihrer Produkte die Kreise der etablierten Wandmacherzünfte störten und damit in ein seit dem hohen Mittelalter gültiges Monopol eingriffen.

4. Das „symbolische Kapital der Ehre“⁴⁵

Verletzte soziale Ehre verursachte mehrere Prozesse. Dieses Motiv konnte oft erst nach Tiefenbohrungen freigelegt werden und war auf den ersten Blick nicht zu erkennen. Die Detailfülle in RKG-Akten macht aber auch solche

42 Zu verweisen ist auf R.-P. FUCHS und W. SCHULZE (Hg.), *Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quelle für soziale Wissensstände der Frühen Neuzeit*, Münster/Hamburg/London 2002.

43 Vgl. dazu W. REININGHAUS (wie Fn. 8), S. 5.

44 Vgl. als Überblick: J. EHMER, R. REITH, *Märkte im vorindustriellen Europa*, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 2004, S. 9–24; M. FENSKE (wie Fn. 8).

45 Vgl. zum Konzept A. GRIESSINGER (wie Fn. 10).

Einsichten möglich. Es warnt auch vor einer eindimensionalen Einordnung der Prozessursachen. Auch die wirtschaftsgeschichtliche Analyse von RKG-Prozessen braucht Kulturgeschichte, weil Zünfte als polyfunktionale soziale Gebilde der vormodernen Zeit nicht auf die Ökonomie zu beschränken sind. Die Rolle der Ehre und deren Verletzung verweist zugleich auf die Besonderheiten der internen Schiedsgerichtsbarkeit der Zünfte (und anderer sozialer Gruppen der Vormoderne).⁴⁶ Bei Fällen, die aus einem Streit zwischen einem einzelnen Mitglied und einer Zunft hervorgingen, dürfte der spätere RKG-Prozess in zunftinternen Gerichtsverfahren wurzeln.

5. Konflikte zwischen Zünften und Obrigkeit

Fast immer wirkte die städtische Obrigkeit an der Konfliktbewältigung mit. Die Beteiligung der Zünfte an der kommunalen Willensbildung der Vormoderne bedingt, dass Zunftprozesse häufig einen stadtinternen politischen Hintergrund besaßen. Wegen der in Deutschland höchst unterschiedlichen Beteiligung der Zünfte am Stadtreghment hat F. Irsigler gefordert, den Begriff Zunft von politischen Komponenten zu befreien.⁴⁷ Unabhängig von der Beteiligung der Zünfte am Ratsregiment verfolgte der Rat eigene Interessen zugunsten einer möglichst autarken Stadtwirtschaft. Daraus erwachsen latent Konflikte vor allem mit denjenigen Handwerkern, die in den Nahrungsgewerben organisiert waren. Bäcker und Fleischer standen in besonderem Masse unter der Aufsicht der städtischen Obrigkeiten, die ihnen keine Autonomie in der Gestaltung der Brot- und Fleischpreise gestattete. Der Fall der Dortmunder Bäcker gehört in diese Rubrik. Im Fall der Coesfelder und Herforder Textilzünfte verband sich die Frage der ökonomischen Macht mit der der politischen, denn die Basis der politischen Dominanz von Ratsherrn geriet wegen des strittigen Tuchhandels in Gefahr.

Die westfälischen Beispiele haben gezeigt, wie nützlich die RKG-Akten für die regionale Wirtschafts- und Sozialgeschichte sein können. Sie liefern Informationen, die in der nur fragmentarisch erhaltenen kommunalen und

46 Vgl. hierzu R. BRANDT, „Die Grenzen des Sagbaren und des Machbaren“. Anmerkungen zur Rechtsgeschichte des Frankfurter Zunfthandwerks während der Frühen Neuzeit, in: A. AMEND, A. BAUMANN, ST. WENDEHORST (Hg.), *Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im römisch-deutschen Reich*, München 2008, S. 247-264; F.-J. ARLINGHAUS, *Genossenschaft, Gericht und Kommunikationsstruktur. Zum Zusammenhang von Vergesellschaftung und Kommunikation vor Gericht*, in: DERS. u.a. (Hg.), *Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters*, Frankfurt a. M. 2006, S. 155-186.

47 F. IRSIGLER, *Zur Problematik der Gilde- und Zunftterminologie*, in: B. SCHWINEKÖPPER (Hg.), *Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter*, Sigmaringen 1985, S. 53-70, 68; dagegen W. REININGHAUS (wie Fn. 9), S. 7. Vgl. jetzt die Überlegungen bei S. VON HEUSINGER (wie Fn. 4), S. 59 ff.

territorialstaatlichen Überlieferung westfälischer Archive fehlen. Allerdings ist es nicht möglich, aus den insgesamt, berechnet auf 300 Jahre, vergleichsweise wenigen Akten, an denen westfälische Zünfte beteiligt waren, ein Gesamtbild der Handwerksgeschichte dieses Raums zu entwerfen. Hierzu bedarf es weiteren, ergänzenden Quellenmaterials. Die hier ausgewerteten RKG-Akten dürften aber deutlich gemacht haben, dass es verdienstvoll wäre, zu anderen Regionen weitere Fallstudien zu betreiben.

IV. Zusammenfassung

Durch Auswertung von acht Prozessen, an denen Zünfte aus Westfalen beteiligt waren, prüft der Beitrag den Quellenwert der RKG-Akten für handwerks- und wirtschaftsgeschichtliche Fragen der Vormoderne. Konflikte zwischen Produzenten und Händlern über die Wahrnehmung von Marktchancen waren häufig auslösende Ursache. Strukturell scheinen in den Prozessen sowohl Fragen der internen Gerichtsbarkeit wie der stadtinternen Machtverteilung auf. Die RKG-Akten erlauben damit Einblicke in wirtschaftsgeschichtliche Zusammenhänge der Frühneuzeit, die aus anderen Quellengruppen kaum zu gewinnen sind. Die regionale Streuung der Prozessparteien warf die Frage auf, warum ganze Territorien nicht nach Speyer oder Wetzlar zogen. Der finanzielle Aufwand eines Prozesses dürfte sich nur für solche Zünfte außerhalb von Reichsstädten gelohnt haben, die einige wirtschaftliche Potenz besaßen.